

Indizielle Bedeutung der Blutalkoholkonzentration für die Schuldfähigkeit

BGH, Beschluss vom 29.05.2012 –1 StR 59/12; NSZ 2012, 560 ff.

I. Sachverhalt:

Der Angekl. war vom LG wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu 5 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Gericht ging dabei davon aus, dass der Angekl. im Tatzeitpunkt eine BAK von 3,03‰ aufwies und stellte insoweit auch eine alkoholbedingte Enthemmung fest, es schloss jedoch hieraus nicht auf eine Verminderung der Schuldfähigkeit. In diesem Zusammenhang führte das LG aus, der Angekl. sei die konsumierte Menge Alkohol durchaus gewohnt und habe entsprechend auch am Tattag nur leichte Ausfallerscheinungen gezeigt. Sowohl seine scharfe Erinnerung an das Geschehen als auch sein geplantes und stringent ausgeführtes Verhalten im unmittelbaren Vorfeld der Tat zeigten, dass von einer erheblichen Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit keine Rede sein könne. Die Revision des Angekl. wies der BGH als unbegründet zurück, wobei er zur u. a. erhobenen Sachrüge nähere Ausführungen machte.

II. Gründe:

Der BGH hält zunächst fest, dass im Falle einer derart hohen BAK eine Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten grundsätzlich zu erörtern sei.

Er macht sodann Ausführungen zu seiner alten - 1996 aufgegebenen - Rechtsprechung, nach welcher bei Überschreiten gewisser Grenzwerte eine Indizwirkung bezüglich einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Täters eintreten sollte. Der Senat bestätigt nun ausdrücklich die seither gefestigte Rechtsprechung, dass es einen solchen Erfahrungssatz gerade nicht gebe und betont in diesem Zusammenhang, dass einzelne neuere Entscheidungen, die unter Hinweis auf diese alte Rechtsprechung ergangen seien, lediglich den Besonderheiten der zu entscheidenden Fälle geschuldet gewesen seien, keinesfalls jedoch eine Rückkehr zur alten Rechtsprechung andeuteten.

In der Sache halten die Richter eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen, für notwendig. Die BAK könne im Rahmen dieser Gesamtschau zwar ein wichtiges, keinesfalls aber das allein entscheidende Beweisanzeichen im Sinne eines Indizes für eine Verminderung der Schuldfähigkeit darstellen. Von Bedeutung seien hier etwa auch das Leistungsverhalten des Täters vor, bei oder nach Tatbegehung, auf die sich das LG folglich rechtsfehlerfrei bezogen habe.

Der der BAK im Rahmen dieser Gesamtschau zukommende konkrete Beweiswert sei weiterhin umso geringer, je mehr sonstige relevante Beweisanzeichen vorlägen.

Zuletzt stellt der BGH klar, dass die Feststellung dieses konkreten Gewichts der BAK im Verhältnis zu den sonstigen verfügbaren Beweisanzeichen Sache des Tatrichters sei.

III. Problemstandort:

Es geht um die Bedeutung der BAK für die Schuldfähigkeit des Täters.